

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1399 —

Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten **(Erstreckungsgesetz — ErstrG)**

A. Problem

Der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands konnte die Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nur für ab dem 3. Oktober 1990 neu begründete gewerbliche Schutzrechte herstellen. Für solche gewerblichen Schutzrechte, die vor diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind, sehen die besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag lediglich die Aufrechterhaltung für das bisherige Schutzgebiet vor.

B. Lösung

Die volle Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird hergestellt. Die in den jeweiligen Teilgebieten bestehenden gewerblichen Schutzrechte werden ohne Antrag von Gesetzes wegen auf das bisher nicht erfaßte Gebiet erstreckt. In den Fällen, in denen übereinstimmende Schutzrechte infolge der Erstreckung zusammentreffen, werden für technische Schutzrechte und Muster und Modelle einerseits sowie Markenrechte und sonstige Kennzeichenrechte andererseits unterschiedliche Regelungen getroffen. Eine beim Deutschen Patentamt einzurichtende Einigungsstelle soll außergerichtlich in den aus Kollisionsfällen resultierenden Streitigkeiten vermitteln.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Allenfalls sehr geringfügige Mehrbelastung des Bundeshaushalts durch die Einrichtung der Einigungsstelle beim Deutschen Patentamt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1399 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. In § 7 Abs. 3 wird nach den Worten „in Benutzung genommen“ eingefügt: „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen“.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „erst dann“ gestrichen; nach dem Wort „veröffentlicht“ wird ein Punkt eingefügt. Der Rest des Satzes wird gestrichen.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei einem im Ausland hergestellten Erzeugnis steht dem Benutzer ein Weiterbenutzungsrecht nach Absatz 1 nur zu, wenn durch die Benutzung im Inland ein schutzwürdiger Besitzstand begründet worden ist, dessen Nichtanerkennung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für den Benutzer eine unbillige Härte darstellen würde.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „Absatz 1 ist“ durch „Die Absätze 1 und 2 sind“ ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn der Inhaber des Zeichens glaubhaft macht, daß ihm nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes ein Anspruch auf Rückübertragung des anderen Zeichens oder des Unternehmens, zu dem das andere Zeichen gehört, zusteht.“
 - b) In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 2 die Nummer 3.
 - c) In Absatz 3 wird nach „In den Fällen des Absatzes 2“ eingefügt: „Nr. 1 und 3“.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Erweist sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 der Rückübertragungsanspruch als unbegründet, so ist der Inhaber des Warenzeichens verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Inhaber der übereinstimmenden Marke dadurch

entstanden ist, daß das Zeichen in dem Gebiet, auf das es erstreckt worden ist, ohne seine Zustimmung benutzt worden ist."

5. § 55 wird gestrichen. § 56 wird § 55.

Bonn, den 27. Februar 1992

Der Rechtsausschuß**Herbert Helmrich**

Vorsitzender

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Cornelia Yzer

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ludwig Stiegler und Cornelia Yzer

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten — Drucksache 12/1399 — in seiner 54. Sitzung vom 7. November 1991 zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung vom 12. Februar 1992 und in seiner 33. Sitzung vom 19. Februar 1992 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen, aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Herstellung der vollständigen Rechtseinheit im vereinigten Deutschland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Mit den besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1) konnte die Rechtseinheit nur für ab dem 3. Oktober 1990 neu begründete gewerbliche Schutzrechte hergestellt werden. Für alle gewerblichen Schutzrechte, die vor diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind, wurde lediglich die Aufrechterhaltung für das bisherige Schutzgebiet mit der weiteren Anwendung der bis dahin jeweils geltenden Rechtsvorschriften geregelt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr die Erstreckung der in den jeweiligen Teilgebieten bestehenden Schutzrechte auf das bisher nicht erfaßte Gebiet vor und enthält Lösungen der sich in diesem Zusammenhang stellenden Probleme.

In Teil 1 des Gesetzentwurfs (§§ 1 bis 32) wird in drei Abschnitten die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten geregelt. Abschnitt 1 (§§ 1 bis 3) regelt die Erstreckung der vor dem 3. Oktober 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründeten Schutzrechte auf das Beitrittsgebiet. Abschnitt 2 (§§ 4 bis 25) enthält die für die Erstreckung der im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Rechte auf das übrige Bundesgebiet und die für die Ablösung des bisher noch fortgeltenden DDR-Rechts erforderlichen Regelungen. In Abschnitt 3 (§§ 26 bis 32) finden sich zusammengefaßt die für die infolge der Erstreckung eintretenden Kollisionen von Schutzrechten notwendigen Regelungen (s. dazu noch unten III. 1.).

In Teil 2 (§§ 33 bis 38) wird für die in der DDR durch Registrierung geschützten Herkunftsangaben eine Möglichkeit zur Umwandlung in Verbandszeichen vorgeschlagen.

Teil 3 (§§ 39 bis 46) sieht die Einrichtung einer Einigungsstelle beim Deutschen Patentamt vor, die in den infolge der Erstreckung eintretenden Kollisionsfällen tätig werden und außergerichtlich vermitteln soll.

Teil 4 (§§ 47 und 48) enthält Vorschläge zur Änderung des Warenzeichengesetzes und des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts.

In Teil 5 (§§ 49 bis 55) sind schließlich Übergangs- und Schlußvorschriften enthalten.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß billigte im Grundsatz die Lösungen, die die Bundesregierung zur unbestreitbar notwendigen Vollendung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland vorgeschlagen hat. Dies gilt namentlich für die „automatische“ Erstreckung aller Schutzrechte auf das jeweils andere Gebiet, die ohne Antrag von Gesetzes wegen erfolgen wird, und die gleichberechtigte Erstreckung aller Schutzrechte ohne Rücksicht darauf, in welchem Teil Deutschlands sie vorher gegolten haben, und unter Einschuß der an ihnen eventuell bestehenden Benutzungsrechte.

Auch die Regelungen, die der Entwurf der Bundesregierung für die Fälle der Kollision von Schutzrechten oder Benutzungsrechten nach deren Erstreckung vorgesehen hat, haben im Grundsatz die Zustimmung des Ausschusses gefunden.

Begrüßt wurde der Vorschlag, für die Lösung von eventuellen Streitfällen, die aus derartigen Kollisionen herrühren können, eine Einigungsstelle beim Deutschen Patentamt einzurichten.

Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Rechtsausschuß waren die Regelungen, die die Bundesregierung für den Fall der Kollision übereinstimmender Schutzrechte vorgesehen hat.

Im Bereich der technischen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster sowie Muster und Modelle) hat der Ausschuß die Frage geprüft, ob der vorgeschlagenen „Koexistenzlösung“ eine „Prioritätslösung“, wie sie von einem Teil der interessierten Öffentlichkeit gefordert worden war, vorzuziehen wäre. Im Gegensatz zu der in § 26 des Entwurfs vorgesehenen Lösung hätte die „Prioritätslösung“ grundsätzlich bedeutet, daß das jeweils jüngere der kollidierenden Rechte nach der Erstreckung untergegangen wäre; der Inhaber des jüngeren Rechts wäre allenfalls auf ein Weiterbenutzungsrecht verwiesen worden.

Der Ausschuß hat sich insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Vorschlag der Bundesregierung angeschlossen. Die „Koexistenzlösung“ stellt im Falle der Kollision die für die Beteiligten insgesamt mildeste und schonendste Regelung dar. Die Prioritätslösung würde zum vollständigen Verlust von an sich bestandskräftigen Rechten führen und ist daher mit der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß durch die besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 3) alle Anmeldungen und eingetragenen und erteilten Schutzrechte aufrechterhalten wurden. Die „Prioritätenlösung“ hätte eine nachträgliche Korrektur dieser Entscheidung des Gesetzgebers bedeutet, die als Eingriff in eine Eigentumsposition zu qualifizieren wäre. Schließlich wäre zumindestens dem Inhaber des jüngeren Rechts zu gestatten gewesen, daß er seine Tätigkeit in seinem ursprünglichen Gebiet weiterführt; dies aber hätte zu einer vermeidbaren Aufrechterhaltung von Schutzrechtsgrenzen innerhalb Deutschlands geführt.

Bei den Kollisionsregeln für infolge der Erstreckung aufeinandertreffende übereinstimmende Warenzeichen hat der Rechtsausschuß insbesondere erörtert, ob die in § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene generalklauselartige Billigkeitsregelung den praktischen Anforderungen entspricht oder ob sie durch Einzeltatbestände, die, ebenso wie § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs, Ausnahmen von dem Zustimmungsprinzip des Absatzes 1 enthalten, ergänzt werden sollte.

Von einer Ausnahme für den Fall der Kollision mit einer enteigneten DDR-Marke, die mit einem Restitutionsanspruch nach dem Vermögensgesetz behaftet ist, abgesehen (s. dazu den Vorschlag für einen neuen § 30 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4), sollte es bei der flexiblen Generalklausel verbleiben. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die in der Handhabung von vergleichbaren Generalklauseln — z. B. § 242 BGB, § 1 UWG, § 26 Abs. 2 GWB — erfahrenen Zivilgerichte und auch die Parteien keine besonderen Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Vorschrift haben werden.

Dies gilt auch in Fällen, in denen einem aus den alten Bundesländern erstreckten Warenzeichen eine identische oder verwechslungsfähige DDR-Marke entgegengehalten wird, die in der Vergangenheit über längere Zeit hinweg überhaupt nicht oder nur in unwesentlichem Umfang benutzt worden ist. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die Benutzungslage, die ein wesentliches Element des markenrechtlichen Rechtsschutzes ist, in die Interessenabwägung nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 (neu) einfließen muß. Im Einzelfall wird dies insbesondere dazu führen, daß aus einer langjährig unbenutzten DDR-Marke keine Verbotungsrechte gegen den Inhaber eines übereinstimmenden, in erheblichem Umfang benutzten Warenzeichens hergeleitet werden können und diese Duldungspflicht auch keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 30 Abs. 3 begründet, weil sie entweder keine unzumutbare Beeinträchtigung des Inhabers

der DDR-Marke darstellt oder eine Entschädigung unangemessen wäre. Der Ausschuß legt aber Wert auf die Feststellung, daß die Aufführung dieses Falles lediglich beispielhafte Bedeutung hat; denn die Anwendung der Billigkeitsklausel wird auch bei einer benutzten DDR-Marke dann in Betracht kommen, wenn auf der anderen Seite ein durch erhebliche Benutzung besonders wertvoll gewordenen Warenzeichen steht.

Der Ausschuß hat eingehend die Regelungen zum Weiterbenutzungsrecht bei Patenten, Gebrauchsmustern sowie Mustern und Modellen (§ 28 des Entwurfs) geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in den Fällen, in denen ein Erzeugnis im Ausland hergestellt und in dem bisher schutzrechtsfreien Gebiet im Inland lediglich vertrieben wurde, nicht ohne weiteres von einem schutzwürdigen Besitzstand ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung, die diese Fälle über die Härteregelung des § 28 Abs. 1 des Entwurfs lösen will, hat er eine gesonderte Regelung vorgeschlagen.

Erörtert wurde, ob es zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in den Kollisionsregelungen (§§ 26, 30 des Entwurfs) und bei den Weiterbenutzungsrechten (§§ 28, 32 des Entwurfs) besser gewesen wäre, statt der Generalklauseln zur Regelung von Härtefällen detailliertere Regelungen vorzusehen. Der Rechtsausschuß ist hier im Ergebnis der Argumentation der Bundesregierung gefolgt, die ausgeführt hat, daß solche Regelungen eher schädlich wären, weil es unmöglich sei, alle besonders problematischen Kollisions- und Weiterbenutzungsfälle vor auszudenken. Vor diesem Hintergrund bieten die vorgesehenen Generalklauseln den Gerichten im Streitfall den weitesten Spielraum, um unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Der Rechtsausschuß schlägt neben den Änderungen, die das Weiterbenutzungsrecht bei Importfällen (§ 28 Abs. 2 neu des Entwurfs) und die zusätzliche Regelung bei enteigneten Warenzeichen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 neu des Entwurfs) betreffen, eine Änderung bei § 7 Abs. 3 vor, der die Weiterbenutzung im Falle des Widerrufs der Lizenzbereitschaftserklärung betrifft. Ferner werden redaktionelle Änderungen zu den §§ 10, 55 und 56 des Entwurfs vorgeschlagen.

2. Zu den einzelnen Änderungen

a) Zu § 7 Abs. 3

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, daß der Inhaber eines auf das Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen geprüften ehemaligen Wirtschaftspatents, das als Patent gilt, für das eine Lizenzbereitschaftserklärung abgegeben wurde, die Möglichkeit hat, diese Lizenzbereitschaftserklärung zu widerrufen. Diejenigen, die vor der Veröffentlichung des Hinweises auf diese Widerrufserklärung im Patentblatt ihre Absicht mitgeteilt haben, die Erfindung zu benutzen, und diese auch tatsächlich in Benutzung genommen haben, sollen nach dem Vorschlag der Bundesregierung weiterhin zur Benutzung berechtigt sein. Dies

bedeutet jedoch eine zu weitgehende Bevorzugung des Patentinhabers. In gleicher Weise wie derjenige, der die Benutzung bereits aufgenommen hat, soll derjenige geschützt werden, der bereits die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Auch er hat schon — unter Umständen erhebliche — Investitionen getätigt. Dagegen ginge es — wie auch in der Begründung der Bundesregierung ausgeführt ist — zu weit, schon denjenigen zu schützen, der nur seine Benutzungsabsicht angekündigt hat.

b) Zu § 10 Abs. 3

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Der Gesetzesentwurf war von einem früheren Inkrafttretenstermin ausgegangen. In § 10 Abs. 3 war für die Gewährung von Akteneinsicht und für die Veröffentlichung der Anmeldung als Offenlegungsschrift eine Frist von 18 Monaten, gerechnet vom 3. Oktober 1990 an, vorgesehen. Da diese Frist bei Inkrafttreten des Gesetzes verstrichen sein wird, war die Vorschrift anzupassen.

c) Zu § 28 Abs. 2 (neu) und Abs. 3

Das Weiterbenutzungsrecht nach § 28 des Entwurfs dient dazu, den Besitzstand derjenigen zu wahren, die im schutzrechtsfreien Raum mit der Ausübung der durch das erstreckte Schutzrecht geschützten Erfindung vor dem 1. Juli 1990 begonnen hatten. Voraussetzung ist also, daß ein zu wahrer Besitzstand begründet wurde. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn ein Produkt im bisher schutzrechtsfreien Raum hergestellt wurde. Hier kann die Weiterbenutzung im Einzelfall nur dann unzulässig oder einzuschränken sein, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzrechtsinhabers oder seiner Lizenznehmer führt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Bei Erzeugnissen, die im Ausland hergestellt und in das bisher schutzrechtsfreie Gebiet lediglich importiert wurden, ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß durch den Import ein schutzwürdiger Besitzstand begründet wurde. Dies ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung soll diese Problematik im Rahmen der Härteklausel des § 28 Abs. 1 des Entwurfs gelöst werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung zu § 28 Abs. 1 ausgeführt, daß eine unbillige, für den Inhaber des erstreckten Schutzrechts nicht zumutbare Beeinträchtigung infolge der Benutzung in der Regel auch dann vorliegen wird, wenn die Benutzungshandlung auf die bloße Einfuhr von Waren aus dem Ausland in den bisher schutzrechtsfreien Raum beschränkt ist.

Der Ausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß der Importfall einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Der in § 28 (neu) eingefügte Absatz 2 bestimmt, daß derjenige, der sich bei einem im Ausland hergestellten Erzeugnis auf ein Weiterbenutzungsrecht berufen will, darlegen und gegebenenfalls beweisen muß, daß die Benutzung der Erfindung im

Inland — in der Regel also durch den Vertrieb des Produkts — ein schutzwürdiger Besitzstand begründet wurde, dessen Nichtanerkennung für ihn eine unbillige Härte darstellen würde. Absatz 2 stellt damit im Importfall für den Benutzer eine zusätzliche Hürde auf. Erst wenn feststeht, daß ein schutzwürdiger Besitzstand begründet wurde, kann sich der Benutzer auf das Weiterbenutzungsrecht nach Absatz 1 berufen. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn ein Vertriebsnetz im Inland aufgebaut wurde. Die gegebenenfalls nach der Härteklausel des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorzunehmende Abwägung wird durch Abwägung nach Absatz 2 nicht ersetzt. Dies bedeutet, daß der Importeur, dessen Besitzstand anzuerkennen wäre, gleichwohl nach Absatz 1 sein Weiterbenutzungsrecht ganz oder zum Teil verlieren kann, wenn der Schutzrechtsinhaber darlegt und gegebenenfalls beweist, daß die Ausübung des Weiterbenutzungsrechts für ihn eine unbillige Härte darstellen würde. Damit kann es in Importfällen zu einer doppelten Interessenabwägung kommen.

Die Änderungen im bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, sind Folgeänderungen.

d) Zu § 30

Für den Bereich der Kollision übereinstimmender Warenzeichen und Marken schlägt der Rechtsausschuß eine ergänzende Regelung für die Fälle vor, in denen sich als Folge einer Enteignungsmaßnahme in der ehemaligen DDR „gespaltene“ Zeichen gegenüberstehen.

Wenn die DDR-Marke, die dem westdeutschen Zeichen entgegengehalten wird, selbständig oder als Bestandteil eines in der DDR enteigneten Unternehmens nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes an den Berechtigten zurückübertragen werden muß, ist zwar grundsätzlich bereits der Anwendungsbeereich der bisher in § 30 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Generalklausel eröffnet (s. die Begründung zu § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs, Drucksache 12/1399, S. 59, 60). Nach Ansicht des Ausschusses reicht die Anwendung der Generalklausel für sich allein jedoch nicht aus, um den Interessen des Inhabers des West-Zeichens gerecht zu werden. Vielmehr soll diesem in solchen Fällen ein eindeutiges Benutzungsrecht eingeräumt werden.

Deshalb soll § 30 Abs. 2 um eine weitere ausdrückliche Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis des Absatzes 1 ergänzt werden. Danach kann das westdeutsche Warenzeichen ohne Zustimmung des Inhabers der kollidierenden DDR-Marke in den neuen Bundesländern benutzt werden, wenn der Inhaber des West-Zeichens glaubhaft macht, daß ihm ein Anspruch auf Rückübertragung der DDR-Marke oder des Unternehmens, zu dem diese Marke gehört, zusteht (§§ 3, 6 des Vermögensgesetzes). Auf diese Weise soll der nach dem Vermögensgesetz Berechtigte in die Lage versetzt werden, von seinem Warenzeichen vorläufig im gesamten Bundesgebiet Gebrauch zu machen, ohne den Abschluß des Restitutionsverfahrens abwarten zu müssen.

Um in diesem Zusammenhang Mißbräuchen entgegenzuwirken, wird dieses vorläufige Benutzungsrecht von einer Schadensersatzpflicht, die im neuen Absatz 4 festgelegt ist, flankiert: Erweist sich der — zunächst nur glaubhaft gemachte — Restitutionsanspruch letztlich als erfolglos — vor allem, weil ein entsprechender Antrag nach § 30 des Vermögensgesetzes von Anfang an unzulässig oder in der Sache unbegründet oder zurückgenommen worden ist —, so haftet der Inhaber des westdeutschen Warenzeichens dem Inhaber der kollidierenden DDR-Marke für jeden Schaden, der diesem daraus erwächst, daß das westdeutsche Zeichen neben seiner DDR-Marke benutzt worden ist. Entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 641g, 717 Abs. 2 und § 945 ZPO setzt diese Haftung kein Verschulden voraus.

Dieses besondere Benutzungsrecht schließt die Anwendung der — nunmehr in § 30 Abs. 2 Nr. 3 enthaltenen — Generalklausel nicht aus. Diese soll vielmehr, soweit ihre Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, auch weiterhin in Fällen der Kollision von enteigneten Marken mit Warenzeichen Anwendung finden, und zwar auch dann, wenn kein Restitutionsanspruch geltend gemacht wird. Solche Fälle können

sich z. B. ergeben, wenn die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht vorliegen, oder wenn die „Vorfahrt“-Regelungen des Vermögensgesetzes Anwendung finden. Auch Fälle „gespaltener“ Marken außerhalb des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes, wie etwa infolge staatlicher Maßnahmen in anderen kommunistischen Ländern, die in der DDR, nicht hingegen in der Bundesrepublik Deutschland, anerkannt oder nachvollzogen wurden, sollen nach Auffassung des Ausschusses in Anwendung der Billigkeitsklausel gelöst werden können.

e) Zu §§ 55 und 56

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Vorschrift über die Wählbarkeit in den Vorstand der Patentanwaltskammer wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses in das Zweite Gesetz über Gemeinschaftspatente (BGBl. 1991 II S. 1354) übernommen, damit sie noch rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Jahres 1991, in Kraft treten konnte.

Durch die Streichung von § 55 wird § 56 zu § 55.

Bonn, den 27. Februar 1992

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Ludwig Stiegler
Berichterstatler

Cornelia Yzer
Berichterstatlerin